

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das
Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU(ESC@WWU FuL-Satzung)
vom 13.12.2019**

Auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Beim Exzellenz Start-up Center.NRW an der WWU handelt es sich um eine universitätsweite Einrichtung, die das Ziel hat, alle Gründungs- und Start-up-Aktivitäten der WWU zu bündeln und von geschultem gründungserfahrenen Personal zu unterstützen. Die Vision des Exzellenz Start-up Center.NRW an der WWU ist es, die zentrale Plattform für Gründungen von exzellenten wissenschafts- und technologiebasierten Unternehmen innerhalb des Ökosystems EUREGIO zu sein. Um diese Vision zu erreichen, ist die Mission des Exzellenz Start-up Center.NRW an der WWU, nachhaltige, wissenschaftsbasierte Geschäftsmodelle für ein besseres Leben zu realisieren. Dabei wird „realisieren“ im Sinne der Begleitung von der Ideen- und Talentfindung über die Unternehmensgründung bis hin zur Begleitung der Firmen nach der Gründung und eine Rückkopplung (durch bspw. Mentorship, Coaching, Forschungsfragen) ins Ökosystem EUREGIO verstanden. „Nachhaltig“ wiederum bedeutet, dass eine Neugründung auf einer nachhaltigen Unternehmensstrategie basiert, die auf Langfristigkeit ausgelegt ist. „Wissenschaftsbasiert“ sind im Rahmen des Projektes solche Neugründungen, deren Produkte und/oder Geschäftsmodelle wissenschaftlichen Ursprungs sind – also bspw. aus der wissenschaftsgeleiteten Tätigkeit resultieren oder aber von Personen aus der Wissenschaft umgesetzt werden. Unter „besseres Leben“ ist die ganzheitliche Betrachtung des Kunden/der Kundin zu verstehen. Mittelpunkt ist somit immer die Anwendung bzw. der Markt bzw. der Kunde/die Kundin. Die genannten Gesichtspunkte stehen im Kontext globaler Herausforderungen (siehe bspw. die UN Sustainable Development Goals). Das „bessere Leben“ spiegelt sich bereits in der Markenkernbildung des Münsterlandes („Münsterland. Das gute Leben“) sowie im Claim der Stadt Münster („Stadt der Wissenschaft und Lebensart“) wieder. Nicht zuletzt oszilliert dieser Leitgedanke auch im Claim der WWU („wissen.leben“).

Das ESC@WWU FuL arbeitet eng mit der Betriebseinheit ESC@WWU und der Stabsstelle ESC@WWU zusammen und die drei Einrichtungen zusammen bilden das Exzellenz Start-up Center.NRW an der WWU (ESC@WWU). Es stimmt seine Tätigkeit innerhalb des Executive Board des Exzellenz Start-up Center.NRW an der WWU mit diesen Einrichtungen ab.

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Das "Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre" ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 Abs. 1 HG NRW.
- (2) Das "Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre" führt die Kurzbezeichnung "ESC@WWU FuL".

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Das ESC@WWU FuL fördert die Wissenschaft im Bereich Unternehmertum, Gründungen und Start-ups.
- (2) In diesem Rahmen sind Ziele des ESC@WWU FuL insbesondere:
 1. Förderung der Forschung auf den Gebieten Unternehmertum, Gründungen und Start-ups unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Aspekte,
 2. Verbesserung der Einwerbung von Drittmitteln im genannten Themenspektrum,
 3. Zusammenwirken der auf Spezialgebieten tätigen Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler an der Universität Münster, anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie in Industrie und Wirtschaft,
 4. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf den Gebieten Unternehmertum, Gründungen und Start-ups,
 5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 6. Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung,
 7. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen
 8. Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen im Sinne der vorgenannten Aufgaben und Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des ESC@WWU FuL sind - durchweg in Zweitmitgliedschaft - all jene, die ihm im Rahmen der Gründung durch den Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet wurden. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- (2) Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer des ESC@WWU FuL ausgeschlossen werden.
- (3) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des ESC@WWU FuL sind - durchweg in Zweitmitgliedschaft - alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihm im Rahmen der Gründung durch den Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet wurden. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder der Gruppe der Studierenden können alle an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden werden. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aufgrund eines formlosen Antrags aufgenommen werden.

- (5) Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des ESC@WWU FuL sind alle aus dem Stellenplan des ESC@WWU FuL beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- (6) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Mitglieder der Gruppe der Studierenden und Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (7) Assoziierte Mitglieder können national und international ansässige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen von Hochschulen und sonstige Forschungsinstitutionen werden, die auf den Gebieten Unternehmertum, Gründungen und Start-ups herausragende Leistungen erbracht haben und erbringen. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf Vorschlag und durch Beschluss des Vorstandes. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Ausschluss dieser Mitglieder erfolgt ebenfalls auf Vorschlag und durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Organe

Organe des ESC@WWU FuL sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor,

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des ESC@WWU FuL obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an: Vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ESC@WWU FuL nach Gruppen getrennt gewählt. In Bezug auf die Mitglieder der aus der Gruppe der Studierenden ist das Studierendenparlament der Studierendenschaft berechtigt, einen Vorschlag zu machen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des ESC@WWU FuL. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführenden Direktorin/ des Geschäftsführenden Direktors,
 2. Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors, seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors,
 3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in das ESC@WWU FuL.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des ESC@WWU FuL und der Dekanin/dem Dekan unverzüglich durch die Geschäftsführenden Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zugestellt wird.
- (7) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (9) Bis zur Wahl eines Vorstands gemäß § 5 kann das Dekanat ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Gründungsvorstand bestellen.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt eines der Mitglieder des ESC@WWU FuL aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von fünf Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor und ein weiteres der Mitglieder des ESC@WWU FuL aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer zur stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin/zum stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des ESC@WWU FuL hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des ESC@WWU FuL gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des ESC@WWU FuL in eigener Zuständigkeit,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des ESC@WWU FuL,
 3. Ausführung der Beschlüsse des ESC@WWU FuL,
 4. Vorbereitung und Koordination des Forschungsprogramms.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vertritt das ESC@WWU FuL im Executive Board des Exzellenz Start-up Center.NRW an der WWU.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (5) Gehört die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor nicht zu den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2 hat sie/er im Vorstand kein Stimmrecht.
- (6) Bis zur Wahl eines Vorstands gemäß § 5 und der Wahl einer Geschäftsführenden Direktorin/eines Geschäftsführenden Direktors durch den Vorstand übernimmt der Gründungsvorstand diese Aufgabe kommissarisch.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom XX.XX 20XX in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Dezember 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. Dezember 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s